

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 12. September 1990

230. Stück

575. Verordnung: Dental-Amalgam
576. Verordnung: Verbot von Halonen
577. Verordnung: Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings)
578. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Wolfsberg/Nord und der B 70 b Packer Straße Abzweigung Wolfsberg/Nord im Bereich der Stadtgemeinde Wolfsberg
579. Kundmachung: Aufhebung des § 36 Abs. 3 lit. B sublit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 durch den Verfassungsgerichtshof
580. Kundmachung: Aufhebung des § 4 Abs. 2 der Notstandshilfeverordnung in der Fassung vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 319, durch den Verfassungsgerichtshof

575. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 8. August 1990 betreffend Dental-Amalgam

Auf Grund des § 2 des Gesundheitsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1952, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Legierungen zur Herstellung von Dental-Amalgam dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die daraus nach der Gebrauchsanweisung des Herstellers angefertigten und drei Wochen ausgelagerten Dental-Amalgame nach dem im Anhang angeführten Prüfverfahren mehr als 0,5 Flächenprozent Gamma-2-Phase aufweisen.

(2) Dental-Amalgam, das aus einer Legierung hergestellt wird, die dem Abs. 1 nicht entspricht, darf nicht am Patienten angewendet werden.

(3) Die Einhaltung des Grenzwertes im Sinne des Abs. 1 ist dem Bundeskanzleramt vor dem Inverkehrbringen vom inländischen Hersteller bzw. Depositeur durch ein Gutachten

1. einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfstelle,
2. eines Ziviltechnikers oder
3. eines Technischen Büros

jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse nachzuweisen.

§ 2. Die Behältnisse, mit denen Legierungen zur Herstellung von Dental-Amalgam in Verkehr gebracht werden, müssen zumindest folgende Angaben aufweisen:

1. Name oder Firma des inländischen Herstellers oder Depositeurs,
2. Handelsbezeichnungen der Legierung,
3. Chargenbezeichnung (Seriennummer oder Buchstaben-Zahlenkombination) und
4. Nettomasse der Legierung in Gramm.

§ 3. Jedem Behältnis im Sinne des § 2 ist eine Gebrauchsanweisung für die Verarbeitung des Inhaltes beizufügen, die zumindest folgende Angaben zu enthalten hat:

1. das Mischungsverhältnis von Quecksilber und Legierung,
2. die empfohlene Mischmethode von Legierung und Quecksilber, die auf maschinelles Mischen abgestimmt sein muß, sowie die Art der Dosierung geeigneter Portionen, die dazu passenden Mischzeiten und den Hinweis auf mindestens ein geeignetes Mischgerät, wobei auch mehrere zulässige Mischmethoden beschrieben werden dürfen, und
3. die chemische Zusammensetzung der Legierung in Prozenten mit Angabe aller Elemente, die zu mehr als 0,1% vorhanden sind.

§ 4. Die Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der jeweils geltenden Fassung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Ettl

Anhang

Zur Überprüfung dieser Phasen, insbesondere der Gamma-2-Phase, wird eine Mikrosonde oder ein Rasterelektronenmikroskop mit EDS-System eingesetzt.

Der Anteil der Gamma-2-Phase ist nach Trituration gemäß der Gebrauchsanweisung im Sinne des § 3 und anschließender dreiwöchiger Auslagerung nach folgendem Verfahren zu bestimmen:

A. Vorpräparation der Probe:

1. Grobschleifen auf gebrauchtem 600-SiC-Papier,
2. Feinschleifen auf gebrauchtem Schleiflein,
3. Polieren mit MgO-Aufschlämmung in destilliertem Wasser, auf Nap-Tuch,
4. kalt spülen mit destilliertem Wasser (kein Alkohol!),
5. im kalten Luftstrom vortrocknen,
6. sorgfältig im Vakuumexsikkator trocknen.

B. Ätzen:

Zur Kontrastierung der Phasen ist ein Plasma-Sputtergerät mit folgenden Parametern zu verwenden:

Kathode: Eisen,

Spannung zwischen Kathode und Anode (Probe): 1 kV,

Druck in der Sputterkammer: 52,6 Pascal,

Reaktionsgas: Sauerstoff,

Abstand Kathode-Probe: 7 mm,

Ätzzeit: 8 bis 20 Minuten. Die Ätzungen werden nach jeder Minute für 1 Minute unterbrochen, um eine unzulässige Temperaturerhöhung zu vermeiden. Zur Verbesserung der Wärmeableitung kann die Probe mit Hilfe von Leitsilber auf Aluminium geklebt werden.

Bei der Vorpräparation und beim Ätzen darf die Probe 45 °C nicht überschreiten.

C. Auswertung:

Nach Anwendung dieses Verfahrens scheinen im Lichtmikroskop folgende deutlich unterscheidbare Phasen auf:

hellgelb: Gamma-2,
gelbbraun: Gamma-1,
graubraun: Gamma-0,
dunkelgrau: Epsilon,
grau: Eta.

Die Auswertung erfolgt mit Hilfe eines Lichtmikroskops in Verbindung mit einem Bildanalysesystem, um die zu untersuchende Phase flächenmäßig quantitativ zu erfassen.

Die Verwendung eines Grünfilters im Strahlengang ergibt zwar eine Farbverfälschung, aber insgesamt eine Kontrasterhöhung.

576. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot von Halonen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1989 und BGBl. Nr. 325/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Verbote

§ 1. Die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Halonen (bromierten vollhalogenierten Kohlenwasserstoffen) sind verboten.

Ausnahmen

§ 2. (1) Von den Verboten des § 1 sind bis 31. Dezember 1999 ausgenommen:

1. die Verwendung von Halonen zur Befüllung von nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Feuerlöschanlagen, deren Errichtung zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen zwingend erforderlich ist, wenn dieser Schutz durch die Verwendung anderer Löschmittel in Verbindung mit anderen brandschutztechnischen Maßnahmen nicht erreicht werden kann;
2. die Verwendung von Halonen zur Befüllung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Feuerlöschanlagen,
 - a) die dem Schutz unersetzlicher Kulturgüter zu dienen bestimmt sind oder
 - b) bei denen ein Umbau zur Verwendung anderer Löschmittel einschließlich der erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen einen — gegenüber der erzielbaren Gefahrenminderung für die Umwelt — unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
3. die Verwendung von Halonen zur Befüllung von Handfeuerlöschern und das Inverkehrsetzen von Halon-Handfeuerlöschern, soweit deren Aufstellung oder Bereithaltung zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen zwingend erforderlich ist und dieser Schutz durch die Verwendung anderer Löschmittel in Verbindung mit anderen

brandschutztechnischen Maßnahmen nicht erreicht werden kann, und darüber hinaus ein behördlicher Auftrag vorliegt;

4. die Herstellung und das Inverkehrsetzen jener Mengen an Halonen, die für eine der in Z 1 bis 3 genannten Verwendungen erforderlich sind.

(2) Ohne zeitliche Begrenzung ausgenommen ist die Verwendung von Halonen zur unmittelbaren Brandbekämpfung, soweit die verwendeten Anlagen und Handfeuerlöscher nicht entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung befüllt worden sind. Zulässig sind nur die zur unmittelbaren Brandbekämpfung unbedingt erforderlichen Maßnahmen; nicht als erforderlich gilt insbesondere die Durchführung von Probeflutungen, Dichtheitsmessungen, Übungen oder sonstigen Überprüfungsmaßnahmen.

§ 3. Von den Verboten des § 1 ausgenommen sind ferner Halone, die unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Mengen als Standards oder für Analysenzwecke verwendet werden oder zu dieser Verwendung bestimmt sind.

Erwerb und Abgabe von Halonen

§ 4. Auf den Erwerb von Halonen und Halon-Handfeuerlöschern sind die §§ 28 und 29, auf die Abgabe ist § 32 ChemG sinngemäß anzuwenden.

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

§ 5. (1) Über hergestellte, eingeführte, erworbene oder abgegebene Halone und Halon-Handfeuerlöscher sind unter sinngemäßer Anwendung des § 30 ChemG Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Hersteller und Importeure von Halonen und von Halon-Handfeuerlöschern haben dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für jedes Kalenderjahr spätestens bis drei Monate nach dessen Ablauf Art und Menge (Gewicht und Volumen) der hergestellten oder eingeführten Halone unter Angabe ihres Verwendungszwecks bzw. Anzahl und Größe der hergestellten oder eingeführten Handfeuerlöscher schriftlich zu melden.

Übergangsbestimmung

§ 6. Das Inverkehrsetzen von nicht dem § 2 Abs. 1 Z 3 unterliegenden Halon-Handfeuerlöschern ist noch bis 31. Dezember 1990 zulässig.

Flemming

577. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Anti-foulings)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1989 und BGBl. Nr. 325/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Antifoulings im Sinne dieser Verordnung sind Zubereitungen, die zur Verhinderung von Bewuchs (Fouling) durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere auf Teile von Schiffskörpern, Wasserbauwerken und sonstigen unter der Oberfläche von Gewässern verwendeten Gegenständen aufgetragen werden oder hierfür bestimmt sind.

§ 2. Es ist verboten, Antifoulings, die einen der folgenden Stoffe enthalten, herzustellen, in Verkehr zu setzen oder zu verwenden, sofern § 3 nicht anderes bestimmt:

Zinnorganische Verbindungen,
Quecksilberverbindungen,
Arsenverbindungen,
Hexachlorcyclohexan (HCH),
Polychlorierte Biphenyle (PCB),
Polychlorierte Terphenyle (PCT).

§ 3. Antifoulings, die einen der in § 2 genannten Stoffe enthalten und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Inland hergestellt oder eingeführt waren, dürfen im Handel bis zum 31. März 1991 abgegeben und bis zum 30. Juni 1991 verwendet werden.

Flemming

578. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29. August 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Wolfsberg/Nord und der B 70 b Packer Straße Abzweigung Wolfsberg/Nord im Bereich der Stadtgemeinde Wolfsberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

1. Die Anschlußstelle Wolfsberg/Nord der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Stadtgemeinde Wolfsberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 258,86 und km 260,00 der A 2 Süd Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsrampen

in die unter Punkt 2 neu verordnete Trasse der B 70 b Packer Straße Abzweigung Wolfsberg/Nord ein.

2. Der Straßenverlauf der B 70 b Packer Straße Abzweigung Wolfsberg/Nord wird im Bereich der Stadtgemeinde Wolfsberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der B 70 Packer Straße, bei deren km 89,90, unterfährt in der Folge die Bahnlinie der ÖBB Zeltweg—Lavamünd und endet nach einer Anschlußstelle, welche mit Zu- und Abfahrtsrampen die Verbindung zum Gemeindestraßennetz herstellt, an den unter Punkt 1 festgelegten Rampen der Anschlußstelle Wolfsberg/Nord der A 2 Süd Autobahn.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsrampen der Anschlußstelle Wolfsberg/Nord sowie der B 70 b Packer Straße Abzweigung Wolfsberg/Nord mit den Rampen ihrer Anschlußstelle aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Wolfsberg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 125 151 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird der Punkt 1 der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Feber 1982, BGBl. Nr. 93, betreffend die Anschlußstelle Wolfsberg/Nord aufgehoben.

Schüssel

579. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 31. August 1990 über die Aufhebung des § 36 Abs. 3 lit. B sublit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1990, G 81/90-11, V 179/90-11, G 82/90-9, V 180/90-9, G 115/90-9, V 197/90-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 23. August 1990, § 36 Abs. 3 lit. B sublit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1987 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1991 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

580. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 29. August 1990 über die Aufhebung des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) in der Fassung vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 319, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1990, G 81/90-11, V 179/90-11, G 82/90-9, V 180/90-9, G 115/90-9, V 197/90-9, § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) in der Fassung vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 319, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1990 in Kraft.

Geppert